



ASTO Abfall-Sammel- und  
Transportverband Oberberg  
z. Hd. Herrn Rösner  
Moltkestr. 2  
51643 Gummersbach

Durchwahl-Nr.  
02261 86-2134

Zimmer  
011

Steuernummer / Aktenzeichen  
212/5804/0462 SG 7

Datum  
01.03.2023

### Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft im Sinne von § 89 der Abgabenordnung vom 14.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Rösner,

auf Ihren vor bezeichneten Antrag, der am 29.09.2022 erstmalig um konkrete Rechtsfragen und am 14.12.2022 um die Übersendung einer geplanten Satzungsänderung ergänzt wurde, wird die nachstehende verbindliche Auskunft im Sinne des § 89 AO erteilt.

Die umsatzsteuerliche Würdigung der gestellten Rechtsfragen erfolgte in enger Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt für Groß- und Konzernprüfung Aachen. Auf die, mit dem dortigen Bearbeiter Ihrerseits geführte Korrespondenz und Kommunikation, wird insoweit Bezug genommen.

#### 1. Rechtsfrage 1

Sind gem. § 2b UStG die gem. Verbandssatzung (im Sinne der Ihnen vorliegenden zu ändernden Fassung) des ASTO von den Mitgliedskommunen erbrachten hoheitlichen Aufgaben der Straßenpapierkorbentleerung und der wilden Mülleinsammlung und die damit verbundenen reinen Kostenerstattungsforderungen gegenüber dem ASTO, weiterhin nicht steuerbar?

Anmerkung: Bei den genannten Kostenerstattungsforderungen handelt es sich um weitergeleitete, von der ASTO für die Stadt Gummersbach erhobene Gebühren.

Ja, die Forderungen von Gebühren der Stadt Gummersbach gegenüber dem ASTO sind nach der Satzungsänderung (Schreiben vom 17.11.2022) weiterhin nicht steuerbar. Die

Dienstgebäude  
Mühlenbergweg 5  
51645 Gummersbach  
www.finanzamt.nrw.de

Telefon  
02261 86-0  
Telefax  
0800 10092675212

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo - Fr. 08:30-12:00 Uhr Mo 13:30-15:00 Uhr

BBk Köln  
IBAN DE55 3700 0000 0037 0015 06  
BIC MARKDEF1370

Service- / Informationsstelle  
Mo 07:30-17:00 Uhr Di - Fr 7:30-12:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: Linie 301-303,306,307,310,316-318,336,SB36

Leistungen werden durch die gesetzlich zuständige Gemeinde in eigener Zuständigkeit und in eigener Verantwortung erbracht. Dass die Gebührenerhebung durch den ASTO erfolgt und weitergeleitet werden, ist unschädlich.

## 2. Rechtsfrage 2

Sind gem. § 2b UStG die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe der ständigen Visakontrolle der Rechnungen des ASTO durch das dortige Rechnungsprüfungsamt weiterhin nicht steuerbar?

Nein, die erbrachten Leistungen unter dem Begriff „Visakontrolle der Rechnungen des ASTO“ durch das Rechnungsprüfungsamt sind nach den bisher geschilderten Voraussetzungen steuerbar, die Stadt Gummersbach gilt dahingehend als Unternehmerin.

Die Stadt Gummersbach ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die durch die in der Rechtsfrage 2 angefragten Leistungen Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Jedoch darf eine Behandlung als Nichtunternehmerin nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Voraussetzungen des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG wurden nicht kommuniziert bzw. thematisiert. Ein Vorbehalt nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG greift nicht. Bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG handelt es sich um ein Regelbeispiel. Eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrung ist daher durchzuführen. Maßstab ist dabei, ob ein privates Unternehmen in der Lage ist, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Bei den der Rechtsfrage zugrundeliegenden Leistungen wird dies bejaht. Es können zum Beispiel unternehmerisch tätige Wirtschaftsprüfer durch die öffentliche Hand beauftragt werden, Rechnungsprüfungen durchzuführen. Eine Behandlung als Nichtunternehmer würde daher zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

## 3. Rechtsfrage 3

Sind gem. § 2b UStG die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe der Personalverwaltung von 3 Beamten und 6 Angestellten (Besoldungsregelung, Gehaltsabrechnungen, Urlaubs- Krankheitsregelungen, Erstellen von Urkunden und Arbeitsverträgen usw.) weiterhin nicht steuerbar?

Ja, die Umsätze der Stadt Gummersbach gegenüber der ASTO für die Leistungen „Personalverwaltung“ sind weiterhin nicht steuerbar, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig wird.

Es handelt sich insgesamt um eine wirtschaftlich untrennbare Leistung. Diese Aufgabe enthält u. a. den Erlass von Verwaltungsakten durch juristische Personen des öffentlichen Rechts (bei Beamten), sodass kein privater Unternehmer eine Leistung gleicher Art erbringen kann. Die Behandlung der Stadt Gummersbach als Nichtunternehmerin führt somit nicht zu Wettbewerbsverzerrungen.

Um eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt handelt es sich, wenn sie auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (Hinweis auf BMF Schreiben vom 16.12.2016, III C 2-S 7107/16/10001 Rz 6). Auch wenn die Aufgabe nur

eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben darf, sollte die Vereinbarung vom 09.06.1997, welche als öffentlich-rechtlicher Vertrag gewürdigt wird, dringend um die Aufgabe „Personalverwaltung“ ergänzt werden.

4. Rechtsfrage 4

Sind gem. § 2b UStG die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe der Betreuung durch das städt. Rechtsamt weiterhin nicht steuerbar?

Nein, die erbrachten Leistungen unter dem Begriff „Betreuung durch das städt. Rechtsamt“ sind steuerbar, die Stadt Gummersbach gilt dahingehend als Unternehmerin.

Die Stadt Gummersbach ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie übt, siehe Rechtsfrage 3, mit diesen Tätigkeiten aber bisher keine Tätigkeiten aus, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, da sie nicht von der Vereinbarung vom 09.06.1997 umfasst ist.

Angenommen, diese Vereinbarung wird ergänzt oder neu geschlossen, darf eine Behandlung als Nichtunternehmerin jedoch auch nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Hinweise, dass die Voraussetzungen des § 2b Abs. 2 UStG vorliegen, liegen nicht vor. Ein Vorbehalt nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 liegt ebenfalls nicht vor. Bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 handelt es sich um ein Regelbeispiel, eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrung ist daher durchzuführen (vgl. BMF Schreiben vom 14.11.2019, III C 2-S 7107/19/10005). Maßstab ist dabei, ob ein privates Unternehmen in der Lage ist, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Bei den vorliegenden Aufgaben wird dies bejaht.

Rechtsanwälte können durch die öffentliche Hand beauftragt werden, um Rechtsbeistand zu leisten. Eine Behandlung als Nichtunternehmerin würde daher, selbst wenn die Stadt Gummersbach Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübt, zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

5. Rechtsfrage 5

Sind gem. § 2b UStG die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe der Durchführung von hoheitlichen Vollstreckungsmaßnahmen (Mahnungen, Pfändungen, Versteigerungen) weiterhin nicht steuerbar?

Ja, die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe der Durchführung von hoheitlichen Vollstreckungsmaßnahmen (Mahnungen, Pfändungen, Versteigerungen) sind weiterhin nicht steuerbar. Es greift der § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Gebühren, die auf öffentlich-rechtlicher Basis erhoben werden, dürfen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Basis eines Verwaltungsaktes gemahnt, gepfändet oder versteigert werden. Ein privates Unternehmen darf diese Leistungen nicht erbringen.

Eine Behandlung als Nichtunternehmerin führt daher nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen.

Diese Tätigkeiten sind Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt, da sie in der Vereinbarung vom 09.06.1997 unter den Punkt „Kassengeschäfte“ subsumiert werden. Für eine klarere Abgrenzung (siehe Rechtsfragen 3 und 4) wird dennoch empfohlen, die Tätigkeiten explizit in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu benennen.

6. Rechtsfrage 6

Sind gem. § 2b UStG die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe der Verwaltung der hoheitlichen Gebühren der vom ASTO zu entsorgenden Haushalte durch die Stadtkasse Gummersbach, die zugleich die Verbandskasse des ASTO ist, weiterhin nicht steuerbar?

Ja, die von der Mitgliedsstadt Gummersbach für den kommunalen Zweckverband ASTO erbrachten Personal- und Sachkosten für die Querschnittsaufgabe „Verwaltung der hoheitlichen Gebühren“ der vom ASTO zu entsorgenden Haushalte durch die Stadtkasse Gummersbach, sind weiterhin nicht steuerbar. Sie werden als wirtschaftlich untrennbare Leistungen zusammen mit den Leistungen aus Rechtsfrage 5 gesehen. Die Ausführungen dazu gelten daher im gleichen Maße.

Sollten zu den vorstehenden Ausführungen noch Rückfragen bestehen, stehe ich unter der o. a. Rufnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Beifuß

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.